Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch (Erschließungsbeitragssatzung) vom 24. Februar 2000 zuletzt geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch vom 17. Februar 2005

- § 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages
- § 2 § 3 Art und Umfang der Erschließungsanlagen
- Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes
- § 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand
- § 5 Abrechnungsgebiet, Ermittlung der Grundstücksfläche
- § 6 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes
- § 7 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt
- § 8 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt
- § 9 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt
- § 10 Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen
- § 11 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen i.S. der §§ 7 bis 10 bestehen
- § 12 Artzuschlag
- § 13 Mehrfach erschlossene Grundstücke
- § 14 Kostenspaltung
- § 15 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen
- § 16 Vorausleistungen
- Ablösung des Erschließungsbeitrages § 17
- § 18 In-Kraft-Treten

21,00 m;

Aufgrund von § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333) hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner öffentlichen Sitzung am 24. Februar 2000, zuletzt geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch am 17. Februar 2005, folgende

Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch (Erschließungsbeitragssatzung)

beschlossen:

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Die Stadt Heidenau erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 ff. BauGB) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand:
 - 1. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze in Heidenau bis zu einer Breite (für Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Schrammborde mit Ausnahme der Bestandteile nach Nummern 4. a.) und 5. a.)) von

1.1 Kleingartengebieten und Wochenendhausgebieten1.2 Kleinsiedlungs- und Ferienhausgebieten bei nur einseitiger Bebaubarkeit	6,00 m; 10,00 m; 7,00 m;
Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten und Mischgebieten bei nur einseitiger Bebaubarkeit	14,00 m; 8,00 m;
1.4 Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten bei nur einseitiger Bebaubarkeit1.5 Industriegebieten	18,00 m; 12,50 m; 20,00 m;
bei nur einseitiger Bebaubarkeitfür die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit	14,50 m;
Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite (mit Ausnahme der Bestandteile nach Nummer 5. a.)) von	5,00 m;
3. für die nicht zum Anbau bestimmten zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete bis zu einer	е

4. für Parkflächen,

a.) die Bestandteile der in den Nummern 1 und 3 genanntenVerkehrsanlagen sind, bis zu einer weiteren Breite von6,00 m;

Breite (mit Ausnahme der Bestandteile nach Nr. 4. a) und 5. a.)) von

- b.) soweit sie nicht Bestandteil der in den Nummern 1 und 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der Fläche des Abrechnungsgebietes; § 5 Abs. 1 und 2 findet Anwendung;
- 5. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen
 - a.) die Bestanteile der in den Nummern 1. bis 3. genannten Verkehrsanlagen sind, bis zu einer weiteren Breite von

6,00 m;

- b.) soweit sie nicht Bestandteil der in den Nummern 1. bis 3. genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der Fläche des Abrechnungsgebietes; § 5 Abs. 1 und 2 findet Anwendung;
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Absatz 1 Nummern 1., 3., 4. a.) und 5. a.) angegebenen Maße für den Bereich der Wendeanlage auf das Anderthalbfache, die Maße in den Nummern 1. und 3. mindestens aber um 8,00 m. Dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen. Erschließt eine Verkehrsanlage Baugebiete unterschiedlicher Art, so gilt die größte der in Absatz 1 Nummern 1.1 bis 1.5 angegebenen Breiten.
- (3) Zu dem Erschließungsaufwand nach Absatz 1 und 2 gehören insbesondere die Kosten für
 - 1. den Erwerb der Grundflächen sowie der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
 - 2. die Freilegung der Grundflächen,
 - 3. die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung,
 - 4. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen.

Der Erschließungsaufwand umfasst auch die Kosten für in der Baulast der Gemeinde stehende Teile der Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, bei der Fahrbahn beschränkt auf die Teile, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

§ 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5 Abrechnungsgebiet, Ermittlung der Grundstücksfläche

- (1) Die Flächen der von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird der Erschließungsaufwand für den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder zusammengefasst für mehrere Erschließungsanlagen, die eine Erschließungseinheit bilden, ermittelt und abgerechnet, so bilden die Flächen der von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. von den Erschließungsanlagen der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde zu legen ist,
 - 2. bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan nicht besteht oder dieser die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Erschließungsanlage oder von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

§ 6 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) anderweitig nicht gedeckte Erschließungsaufwand (umlagefähiger Erschließungsaufwand) wird auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) nach den Nutzungsflächen verteilt. Die Nutzungsfläche eines Grundstückes ergibt sich durch Vervielfachung seiner Grundstücksfläche (§ 5 Abs. 2) mit einem Nutzungsfaktor (§ 6 Abs. 3).
- (2) Bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (§§ 7 bis 11) und Art (§ 12) berücksichtigt. Für mehrfach erschlossene Grundstücke gilt darüber hinaus die Regelung des § 13.
- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt (entsprechend dem Maß der Nutzung):

1	in den Fällen des § 10 Abs. 2:	0,25
	U	,
2.	in den Fällen des § 10 Abs. 3:	0,50
3.	bei eingeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit:	1,00
4.	bei zweigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit:	1,25
5.	bei dreigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit:	1,50
6.	bei viergeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit:	1,75
7.	bei fünfgeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit:	2,00
8.	bei sechsgeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit:	2,25
9.	bei siebengeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit:	2,50
10.	für jedes weitere zulässige Vollgeschoss i. S. dieser	
	Satzung erhöht sich der Nutzungsfaktor um:	0,25

Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gelten Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungspla-

nes ergibt, im übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsplangebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 Sächsische Bauordnung (Sächs-BO).

§ 7 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

- (1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte h\u00f6chstzul\u00e4ssige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine gr\u00f6\u00dfere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1 die Höhe von 3,50 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerkes geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,50; mindestens jedoch die nach Abs.1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 8 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschosszahl eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,50; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,50; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 9 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl:
 - a.) bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 2 SächsBO geteilt durch 3,50; zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 45° festgesetzt ist.
 - b.) bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,50.
 - c.) Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 10 Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen

- (1) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist die jeweils höhere Geschosszahl anzusetzen. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen i. S. dieser Satzung (§ 6 Abs. 3) auch Untergeschosse in Garagen und Parkierungsbauwerken. Die §§ 7, 8 und 9 finden keine Anwendung.
- (2) Auf Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücken in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen auf Grund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wird ein Nutzungsfaktor von 0,25 angewandt. Die §§ 7, 8 und 9 finden keine Anwendung.
- (3) Für beitragsrechtlich nutzbare Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 7, 8, 9 und 10 Abs. 1 und 2 nicht erfasst sind, (z. B. Lagerplätze) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,50, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 11 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen i. S. der §§ 7 bis 10 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 7 bis 10 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. dieser Satzung (§ 6 Abs. 3); § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. dieser Satzung (§ 6 Abs. 3) ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse entsprechend § 7 Abs. 2.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 finden die Regelungen des § 10 für die Grundstücke entsprechend Anwendung,
 - 1. auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können (§ 10 Abs. 1),
 - 2. die als Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke § 10 Abs. 2 entsprechend tatsächlich baulich genutzt oder
 - 3. nur i. S. § 10 Abs. 3 beitragsrechtlich relevant genutzt sind.

§ 12 Artzuschlag

(1) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen sowie für überwiegend gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzte Grundstücke in allen übrigen Gebieten, sind die in § 6 Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,50 zu erhöhen, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht bei der Abrechnung von Erschließungsanlagen i. S. von § 2 Abs. 1 Nr. 5.b.). Ein Artzuschlag entfällt für die unter § 10 Abs. 2 fallenden Grundstücke.

§ 13 Mehrfach erschlossene Grundstücke

Für Grundstücke, die durch jeweils mehrere gleichartige voll in der Baulast der Gemeinde stehende Erschließungsanlagen i. S. von § 2 Abs. 1 Nr. 1 – 5 erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen), wird die nach den §§ 6 - 12 ermittelte Nutzungsfläche des Grundstücks bei einer Erschließung durch zwei Erschließungsanlagen jeweils zur Hälfte, durch drei Erschließungsanlagen jeweils zu einem Drittel, durch vier und mehr Erschließungsanlagen mit dem entsprechend ermittelten Bruchteil zu Grunde gelegt.

§ 14 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

- 1. den Grunderwerb,
- 2. die Freilegung,
- 3. die Fahrbahn,
- 4. die Radwege,
- 5. die Gehwege, zusammen oder einzeln,
- 6. die Parkflächen.
- 7. die Grünanlagen.
- 8. die Mischverkehrsflächen (z. B. kombinierte Geh- und Radwege, Verkehrsflächen in verkehrsberuhigten Straßen),
- 9. die Beleuchtungseinrichtungen,
- 10. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeiträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Gemeinde im Einzelfall.

§ 15 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) sind endgültig hergestellt, wenn sie:
 - 1. entwässert werden,
 - 2. beleuchtet werden.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der in Abs. 1 genannten Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt, wenn:
 - 1. Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;

- 2. unselbständige und selbständige Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4.b.)) eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen:
- 3. unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
- 4. Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Ziffer 1 hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Ziffern 2 und 3 gestaltet sind.
- (3) Nicht befahrbare Verkehrsanlagen i. S. von § 2 Abs. 1 Nr. 2. sowie Sammelstraßen i. S. § 2 Abs. 1 Nr. 3. sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend Abs. 1 und 2 ausgebaut sind.
- (4) Selbständige Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5.b.)) sind endgültig hergestellt, wenn sie gärtnerisch gestaltet sind.
- (5) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen, solange die Erschließungsanlagen insgesamt bzw. die entsprechenden Teileinrichtungen noch nicht endgültig hergestellt sind.

§ 16 Vorausleistungen

- (1) Für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorausleistungen erhoben werden:
 - a.) bis zu einer Höhe von 70 v. H. des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden ist (Herstellungsalternative).
 - b.) bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird (Genehmigungsalternative).
- (2) Ob eine Vorausleistung erhoben wird und im Falle des § 16 Abs. 1 Buchstabe a.) in welcher Höhe bedarf wegen der Grundsätzlichkeit der Bedeutung im Einzelfall einer Entscheidung des Stadtrates.

§ 17 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 18 In-Kraft-Treten

- entfällt -

[Die Erschließungsbeitragssatzung vom 24. Februar 2000 ist am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft getreten. Die Erste Satzung zur Änderung Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch vom 17. Februar 2005 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.]

Jacobs Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Sächsische Gemeindeordnung

Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen, anderem Ortsrecht und Flächennutzungsplänen können nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- 2. die Ausfertigung der Satzung ist nicht oder fehlerhaft erfolgt,
- 3. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden,
- 4. der Bürgermeister dem Beschluss wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen,
- 5. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) ist der Beschluss durch die Rechtsaufsichtbehörde beanstandet worden oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift ist gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden.

Jacobs Bürgermeister

Heidenau, den 24. Februar 2000 und 17. Februar 2005